Von: Abegg Andreas (abeg) [mailto:andreas.abegg@zhaw.ch]
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2015 21:15
An: 'Stula Bojan' <Bojan.Stula@azmedien.ch>
Betreff: AW: Kurzgutachten Wirtschaftskammer BL

Guten Abend Herr Stula
Besten Dank für Ihre differenzierten Nachfragen.
Ich wurde von der Wirtschaftskammer beauftragt, ein differenziertes Gutachten zu verfassen. Das Resultat ist aber trotz aller wissenschaftlicher Differenziertheit ganz klar – und mit den zitierten Bundesgerichtsentscheiden rasch nachzuprüfen: Die Mitgliedschaft ist klar zulässig: Erstens weil die Revision des Spitalgesetzes den beiden Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgetragen hat und die Wirtschaftskammer diese wirtschaftliche Interessen vertritt, und zweitens weil das Spitalgesetz eine gesetzliche Grundlage für derartige Kooperationen vorsieht. Die Pflicht, sich „neutral zu verhalten", wird damit ganz wesentlich relativiert. Insofern komme ich tatsächlich zu diametral anderen Schlüssen gegenüber dem Gutachten Noser.
Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen morgen Donnerstag gerne unter 076 348 7206 zur Verfügung.
Freundliche Grüsse
Andreas Abegg

Prof. Dr. Andreas Abegg
Rechtsanwalt

A M T
Rechtsanwälte
Birmensdorferstrasse 83, CH-8003 Zürich
T +41 43 243 43 92, F +41 43 243 43 99
www.amt-ra.ch